

Satzung über die Gestaltung von Grabstätten auf dem Friedhof der Samtgemeinde Zeven im Ortsteil Weertzen der Gemeinde Heeslingen vom 22.06.1982

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBL S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBL. S. 53) in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Zeven vom 09.12.1975 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Zeven am 22. Juni 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Bei dem Friedhof im Ortsteil Weertzen handelt es sich um einen Waldfriedhof. Entsprechend dem besonderen Charakter dieses Friedhofes sind die Grabstätten zu gestalten und zu pflegen. Dabei hat sich die Gestaltung der einzelnen Grabstätten der unmittelbaren Umgebung, dem Grabfeld und insbesondere dem Gesamtcharakter des Waldfriedhofes harmonisch anzupassen.

§ 2

Grabmale

1. Für Grabmale werden nur Findlingssteine zugelassen.
2. Die Findlinge sind ohne Sockel aufzustellen. Bei der Fundamentierung sind die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Fundamente dürfen nicht sichtbar über dem Erdboden liegen.
3. Grabmale sollen eine den Größenverhältnissen der Grabstätten angemessene Größe und Form haben (Findlinge: möglichst liegend, Höhe max. 1,30 m und geringer als die Breite).
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind zu beachten:
Der Findling darf nur einseitig bearbeitet werden. Für diese Seite ist jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff zugelassen.
5. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie sollten gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole werden nicht zugelassen. Schriften sollen stark vertieft oder erhaben sein.

§ 3

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die einzelnen Grabstätten sind gärtnerisch entsprechend dem besonderen Charakter des Waldfriedhofes betont schlicht und ruhig zu gestalten. Dies schließt das Bestreuen der Grabfläche mit Kies oder ähnlichen Stoffen sowie die Abdeckung von Grabstätten oder einzelnen Grabstellen anstelle einer Bepflanzung ebenso aus, wie die Unterteilung der Grabstätten mit Steinen oder anderen Materialien in Beete sowie die Einfassung der Grabfläche mit Steinkanten oder Hecken.
2. Mindestens $\frac{3}{4}$ der bepflanzbaren Grabstättenfläche soll mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden (Grundbepflanzung). Auf dem vierten Viertel

können etwas höher wachsende Pflanzen verwendet werden. Ein Teil dieser Fläche kann jedoch auch mit jahreszeitlich wechselnden Blumen bepflanzt werden.

Die Bepflanzung soll möglichst nur aus wenigen Arten bestehen. Dafür sind insbesondere geeignet:

a) Bodendeckende flächige Bepflanzung:

Cotoneaster	–	Zwergmispel
Hedera	–	Efeu
Pachysandra	–	Dikanthere
Sedum	–	Fetthenne
Vinca	–	Immergrün

und andere,

b) Etwas höhere Einzelpflanzen

Azalea	–	Azalee
Berberis	–	Berberitze
Calana	–	Besenheide
Cotoneaster	–	Zwergmispel
Eria	–	Heidekraut
Mahonia	–	Fiederberberitze
Pieris	–	Lavendelheide
Rhododendron	–	Rhododendron

und andere.

3. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstellen und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen binnen angemessener Frist verlangen. Nicht zugelassene oder störende Pflanzen (Abs. 2) kann sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen.
4. Die räumliche Gestaltung des Friedhofes durch Bäume und großwüchsige Sträucher ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung und erfolgt auf Flächen, die nicht zu Grabstätten gehören.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zeven, den 22. Juni 1982

Samtgemeinde Z e v e n

gez. Jürs
Bürgermeister

gez. Meier
Samtgemeindedirektor i.V.